

Teil III Besondere Vertragsbestimmungen (Mustervertrag)

Vertrag

über die Konzeption und Durchführung der Maßnahme

„Ganzil“

nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Auf der Grundlage der Ausschreibung der Maßnahme „Ganzil“

Vergabe-Nr. 31/L/143/26/FD51

wird zwischen dem

**Hochsauerlandkreis
vertreten durch
Herrn Landrat Thomas Grosche
Steinstraße 27
59872 Meschede**

– nachstehend als Auftraggeber bezeichnet –

und der Firma (Bildungsträger)

– nachstehend als Auftragnehmer bezeichnet –

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der Maßnahme **„Ganzil“** als Maßnahmekombination im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 SGB III (im Folgenden als Maßnahme bezeichnet) gemäß der Ausschreibung Nr. 31/L/143/26/FD51 am Standort Schmallenberg.

(2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.

(3) Für die Besetzung und Nachbesetzung der Maßnahme, den Austausch und Ausschluss von Teilnehmern sowie die laufende Qualitätskontrolle ist der jeweils zuweisende Bedarfsträger zuständig. Gleiches gilt für die im Rahmen der Durchführung der Maßnahme erforderliche Zusammenarbeit.

- (4) Für die Zahlung der Aufwandspauschale ist der jeweilige Bedarfsträger zuständig.
- (5) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer Maßnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, an andere Auftragnehmer unterbleibt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
 - 1. die Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrages einschließlich des diesem Vertrag zugrundeliegenden Los- und Preisblattes,
 - 2. die Leistungsbeschreibung zu diesem Vergabeverfahren,
 - 3. das Angebot des Auftragnehmers (einschließlich der hierzu einzureichenden Erklärungen) auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung,
 - 4. die sinngemäße Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - 5. im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Die Maßnahme beginnt am 01.12.2026 und endet am 28.02.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der angegebene Maßnahmebeginn kann zeitlich verschoben werden, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer eine Verschiebung einvernehmlich vereinbaren. Die Verschiebung ist vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Ausführung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Bedingung für die Ausführung des Auftrages ist, bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmer nicht unterhalb der jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen) zu entlohnen.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Maßnahme und Durchführung dieses Vertrages zurückzuführen sind.
- (3) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall schriftlich zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat dem neu benannten Mitglied zugestimmt.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Auftraggeber oder Bedarfsträger festgestellte Mängel auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(5) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass jederzeit ein bevollmächtigter Vertreter dem Auftraggeber und den zuweisenden Bedarfsträgern zur Verfügung steht. Der Vertreter ist vor Erbringung der Leistung schriftlich zu benennen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Vertreter aus wichtigem Grund abzulehnen.

(6) Produktive und zugleich wertsteigernde Arbeiten dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.

§ 5 Durchführung der Maßnahme

(1) Der Auftragnehmer hat seine Aktivitäten entsprechend der Leistungsbeschreibung aufzunehmen und während der gesamten Zuweisungsdauer entsprechend den individuellen Erfordernissen des Teilnehmers fortzuführen. Diese Aktivitäten und deren Ergebnisse sind in den in der Leistungsbeschreibung geforderten teilnehmerbezogenen Bericht aufzunehmen.

(2) Der Auftragnehmer darf im Rahmen dieses Vertrages nur für die vom Bedarfsträger zugewiesenen Teilnehmer tätig werden.

§ 6 Vergütung

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach dem beiliegenden Los- und Preisblatt (Anlage 1) zu vergüten.

(2) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mit diesem Festpreis werden alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Erhöhungen des Festpreises während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen, sofern in diesem Vertrag nicht etwas Anderes geregelt ist.

(3) Sofern die Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, beinhaltet der Festpreis die Umsatzsteuer. Ein Anpassungsanspruch des Auftragnehmers bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht. Entfällt die Umsatzsteuerpflicht für Leistungen ganz oder teilweise nach Angebotsabgabe des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Anpassung des im Los- und Preisblatt vom Auftragnehmer ausgewiesenen Festpreises. Über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Ergeben sich bei der Ermittlung des anzupassenden Festpreises Bruchteile, ist dieser auf zwei Stellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 kaufmännisch zu runden.

(4) Hat der Auftraggeber bereits Umsatzsteuer an den Auftragnehmer entrichtet, obwohl er nicht dazu verpflichtet gewesen ist, kann der Auftraggeber die Rückerstattung bereits bezahlter Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt des Beginns der Umsatzsteuerbefreiung vom Auftragnehmer verlangen.

§ 6a Quellensteuer

(1) Sofern der Auftraggeber, ggf. auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) für Rechnung des Auftragnehmers (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG an den Auftragnehmer weiterberechnet. Der Auftragnehmer erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der Auftraggeber ist berechtigt, zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den Auftragnehmer zu zahlenden Abzugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens eine Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert diese ihre Gültigkeit, hat der Auftragnehmer dies sofort dem Auftraggeber in schriftlicher Form mitzuteilen.

(2) Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem Auftraggeber die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder ihm gegenüber festgestellt, obwohl der Auftraggeber die Abzugsteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.

(3) Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen u.a.

- a) die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den Auftragnehmer über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den Auftragnehmer zuständige Finanzbehörde,
- b) das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den Auftragnehmer und
- c) die Bereitstellung von Informationen durch den Auftragnehmer, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.

Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Vertragspartei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.

(4) Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei aus diesem § 5a verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach den §§ 169 - 171 der deutschen Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.

§ 7 Besonderheiten der Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Durchführung der Maßnahme ein Entgelt. Es besteht aus einer Pauschale je Teilnehmer und ggf. einem Eingliederungshonorar bzw. einem Risikoausgleich.

(2) Aufwandspauschale

- a) Für jeden Teilnehmer wird vom jeweiligen Bedarfsträger eine einmalige Aufwandspauschale gezahlt. Sie wird in einem Betrag gezahlt, wenn der Teilnehmer beim Auftragneh-

- mer erschienen ist. Der Auftragnehmer teilt dem Bedarfsträger in Listenform die zugewiesenen und tatsächlich erschienenen Teilnehmer namentlich mit. Die Aufwandspauschale ist einen Monat nach Eingang der Liste beim Bedarfsträger fällig.
- b) Die Aufwandspauschale wird für die Teilnehmerzahl laut Preisblatt gewährt. Dies gilt auch im Falle einer nicht vollständigen Zuweisung der Teilnehmerzahl, sofern diese der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Unterbesetzung wird die Vergütung entsprechend gekürzt.
 - c) Für einen Ersatzteilnehmer wird keine zusätzliche Aufwandspauschale gezahlt.
- (3) Eingliederungshonorar
- a) Für jeden nach den definierten Bedingungen während der individuellen Teilnahmedauer bzw. im unmittelbaren Anschluss beruflich eingegliederten Teilnehmer zahlt der zuweisende Bedarfsträger an den Auftragnehmer ein Eingliederungshonorar. Das Eingliederungshonorar wird gemäß Punkt II.1.5 der Leistungsbeschreibung für eine dreimonatige ununterbrochene Eingliederung in eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende versicherungspflichtige Beschäftigung des ersten Arbeitsmarktes nach § 25 Abs. 1 SGB III oder in eine betriebliche Ausbildung nach dem BBiG/der HwO gezahlt. Ein Beschäftigungs- oder Ausbildungswechsel ist dabei unschädlich, wenn er nahtlos erfolgt. Ebenso wird ein Eingliederungshonorar für eine sechsmonatige Teilnahme an einer abschlussbezogenen Qualifizierung/Weiterbildung gezahlt. Bei der Teilnahme an einer berufsanschlußfähigen Teilqualifizierung kann die Teilnahmedauer kürzer liegen, sofern ein Teilqualifizierungsmodule vollständig absolviert wurde.
 - b) Das Eingliederungshonorar wird um 50 % gekürzt, wenn der Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb für die Eingliederung des Teilnehmers eingliederungsfördernde Leistungen nach dem SGB III bzw. SGB II erhält. Die Kürzung erfolgt auch, wenn an einen privaten Arbeitsvermittler für die Vermittlung des Teilnehmers durch Einlösen des Vermittlungsgutscheins eine Vermittlungsvergütung gezahlt wird.
 - c) Für das Eingliederungshonorar hat der Auftragnehmer entsprechende schriftliche Bestätigungen des Arbeitgebers, des Ausbildungsbetriebes bzw. des Maßnahmeträgers beim Bedarfsträger vorzulegen. Sofern der Arbeitgeber, der Ausbildungsbetrieb bzw. der Maßnahmeträger die schriftliche Beschäftigungsbestätigung ohne sachlichen Grund verweigert, ist ausnahmsweise die Aufnahme und die Dauer der Beschäftigung durch den Teilnehmer zu bestätigen. Zur Einholung der Bestätigung des Arbeitgebers ist aus datenschutzrechtlichen Gründen das schriftliche Einverständnis des Teilnehmers erforderlich.
 - d) Die für die Auszahlung des Eingliederungshonorars erforderlichen Nachweise hat der Auftragnehmer spätestens neun Monate nach Ende der individuellen Teilnahmedauer des Teilnehmers vorzulegen. Danach eingehende Nachweise werden bei der Auszahlung des Eingliederungshonorars nicht berücksichtigt.
 - e) Das Eingliederungshonorar ist einen Monat nach Eingang der hierfür erforderlichen Nachweise beim Auftraggeber fällig.
- (4) Risikoausgleich
- a) Bricht ein Teilnehmer nach Ablauf der sechsten Woche seiner individuellen Zuweisungsdauer die Maßnahme ab und ist seine Arbeitslosigkeit unmittelbar danach mindestens drei Monate beendet, erhält der Auftragnehmer auf Antrag einen Risikoausgleich, wenn für den Teilnehmer selbst keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB III oder SGB II bzw. eingliederungsunterstützende Leistungen (z.B. Eingliederungszuschuss, Vermittlungsgutschein, Förderung aus dem Vermittlungsbudget) nach dem SGB III oder nach dem SGB II gezahlt werden und die Voraussetzungen für die Zahlung des Eingliederungshonorars nicht vorliegen.
 - b) Die Zahlung kann auch für erfolgreiche Eingliederungen erfolgen, für die der Auftragnehmer aus nicht von ihm zu vertretenen Gründen weder eine Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers noch des Teilnehmers vorlegen kann.
 - c) Die Auszahlung ist beim zuständigen Bedarfsträger mit dem Vordruck VI.3 zu beantragen.

- d) Der Risikoausgleich ist spätestens innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende der individuellen Zuweisungsdauer beim Bedarfsträger zu beantragen. Danach eingehende Anträge werden bei der Auszahlung des Risikoausgleichs nicht berücksichtigt. Die Auszahlung ist grundsätzlich einen Monat nach Eingang des hierfür erforderlichen Nachweises bei dem Bedarfsträger fällig.
- e) Die Zahlung eines Eingliederungshonorars schließt die Zahlung eines Risikoausgleichs aus.

§ 8 Rechnungslegung

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit der für die Zahlbarmachung zuständigen Stelle (§ 1 Abs. 4 des Vertrages) nachprüfbar abzurechnen. Den Rechnungen sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an seine Geldanstalt erteilt.

(3) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(4) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu.

(5) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag gem. § 288 BGB zu verzinsen.

(6) Die Rechnungsstellung ist zu unterzeichnen. Bei einer Bietergemeinschaft hat dies im Namen der Bietergemeinschaft und vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu erfolgen.

(7) Ausschließlich für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche (vertragliche Primäransprüche) gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Hinsichtlich der Ausschlussfristen ist zwischen der Beendigung der Maßnahme im Vertragszeitraum und dem Ende der Maßnahme im Optionszeitraum zu unterscheiden. Einzelnachweise/Anträge erstattungsfähiger Kosten sind dem Auftraggeber oder dem jeweiligen Bedarfsträger daher spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist prüfbar vorzulegen. Andernfalls ist eine Vergütung bzw. Erstattung ausgeschlossen. Für die Fristberechnung gelten die Regelungen des BGB.

§ 9 Haftungsausschluss

Der Auftraggeber sowie der Bedarfsträger übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der jeweiligen Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Preises der Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.

(2) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 11 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

(1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 10 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber

- a) für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
- b) für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes der jeweils betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise

- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
- die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- eine nicht ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen oder ähnlich schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten,
- das Fehlen der vereinbarten Anzahl an Räumlichkeiten,
- die Nichterreichbarkeit der Räumlichkeiten des Auftragnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- das Nichtführen eines Qualifizierungs-, Förder-, Schulungs- oder Eingliederungsplanes für eine teilnehmende Person oder eine vergleichbare fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation,
- die fehlende Trennung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden von denjenigen des Auftragnehmers oder andere Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 15 dieses Vertrages oder § 78 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X),
- die fehlende auftragsbezogene Zusammenarbeit mit Akteuren des regionalen Arbeitsmarktes (sofern gefordert) oder ähnlich gravierende Abweichungen vom Angebotskonzept des Auftragnehmers,
- die Durchführung der Maßnahme an einem anderen, als dem im Los- und Preisblatt angegebenen Ort,
- die fehlende Bekanntgabe der Einnahmen aus produktiven und zugleich Wert steigenden Arbeiten gem. § 4 Abs. 6 dieses Vertrages,
- der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen,
- der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen), die gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 einzuhalten sind.

(2) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag beträgt 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.

(3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon benachrichtigt.

§ 12 Kündigungsrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder aus sonstigem wichtigem Grund den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsrechte gelten hierbei insbesondere

- einer, im Sinne der in § 31 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i.V.m. §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Tatbestände (mangels Masse abgelehnter Insolvenzantrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit),
- einer der in § 8 Ziff. 1 und 2 VOL/B genannten Tatbestände (sinngemäße Anwendung),
- eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Bestandteile,
- wenn vom Auftragnehmer die zur Maßnahmedurchführung erforderliche Trägerzulassung nicht mit einem gültigen Zertifikat nachgewiesen werden kann,
- ein Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des AEntG und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen,
- ein Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen), die gem. § 4 Abs.1 S. 3 einzuhalten sind.

(2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen.

(3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgenden Quartalsende diesen Vertrag schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

§ 13 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

(1) Die Vertragsparteien erklären, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der Auftragnehmer den Beschäftigten des Auftraggebers (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.

Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei dem Beschäftigten des Auftraggebers zu einer Ersparnis führen und/oder ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besserstellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen. Unterauftragnehmer sind vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.

(2) Ausschlussgründe im Sinne von § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. §§ 123 und 124 GWB (mangels Masse abgelehnter Insolvenzantrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit) berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag.

(3) Ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

(5) Liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder Bestechung (§ 334 StGB) oder nach sinngemäßer Anwendung des § 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB eine vergleichbare nachweisbare Straftat/schwere Verfehlung begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Straftat bzw. Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.

(6) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

§ 14 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile

wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden soll (sog. positive Maßnahmen).

§ 15 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§§ 67 ff. SGB X) einzuhalten. So darf der Auftragnehmer personenbezogene Daten der Teilnehmer ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken (z.B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu einer eigenen Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlichen Umfang berechtigt.

(2) Der Auftraggeber bzw. der Bedarfsträger übermittelt Daten der Teilnehmer gemäß § 50 Abs. 1 SGB II an den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer übermittelt förder- und integrationsrelevante Daten der Teilnehmer nach § 61 SGB II an den Auftraggeber bzw. Bedarfsträger.

Die Übermittlung von Daten der Teilnehmer an andere Dritte bedarf der vorherigen Einwilligung des jeweiligen Teilnehmers.

Sofern die zu übermittelnden Daten der Teilnehmer gesundheitliche Aspekte (z.B. Schwerbehinderung, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) oder andere besondere Kategorien im Sinne von Art. 9, 10 DSGVO enthalten, bedarf die Übermittlung der vorherigen Einwilligung des jeweiligen Teilnehmers.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass derartige Informationen und solche, die dem besonderen Schutz des § 203 StGB unterliegen, ausschließlich auf dem Postweg oder mit sicherer und geschützter E-Mail (z.B. De-Mail) übermittelt werden.

(3) Die Teilnehmer sind zu informieren, insbesondere darüber, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber oder den Bedarfsträger weitergeleitet werden. Den Teilnehmern ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmer auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten gewahrt werden. Der Auftraggeber bzw. der Bedarfsträger unterstützt Teilnehmer bei Bedarf.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten des Auftraggebers und des Bedarfsträgers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Er hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Teilnehmer von seinem eigenen Datenbestand getrennt zu halten (vgl. Art. 32 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO).

(5) Mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmer dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiter und Mitarbeiter von Unterauftragnehmern sind vom Auftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.

(6) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine schriftliche Einwilligung von dem mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personal zur Einsichtnahme in Arbeitsverträge, arbeitsvertragliche Vereinbarungen sowie in Qualifikationsnachweise vor Einsatz in der Maßnahme vorliegt und dass die betriebsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmer nachzukommen. Zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer diese Daten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.

(8) Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z.B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und dem Auftraggeber mitzuteilen.

(9) Die Einhaltung der Regelungen der DSGVO und der übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen. Im Rahmen der alternativen Maßnahmedurchführung können sich – abweichend zu bisherigen Vertragsklauseln – unterschiedliche Meldepflichten ergeben.

§ 16 Informationspflichten und Prüfrecht

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu unterrichten, wenn ihm bekannt wird, dass gegen Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, das in Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers steht.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Auftragnehmer sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den Auftragnehmer anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben dem Auftraggeber auch dem Bedarfsträger, den Aufsichtsbehörden des Auftraggebers, dem Prüfungsamt des Auftraggebers, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesrechnungshof zu.

§ 17 Beauftragung von Subunternehmen

- (1) Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer
- a) dem Subunternehmer auf sein Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen,
 - b) den Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst,
 - c) dem Subunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind,
 - d) bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

(2) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom Auftragnehmer beim Auftraggeber einzuholen.

(3) Bei der Einschaltung von Subunternehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Subunternehmers zu informieren.

§ 18 Auftragswert

(1) Der Auftragswert im Sinne der §§ 6 und 7 wird ermittelt aus der monatlichen Pauschale je Teilnehmerplatz multipliziert mit der Anzahl der Teilnehmerplätze und der Anzahl der Monate der Vertragslaufzeit.

(2) Entrichtet der Auftraggeber für die Maßnahme Umsatzsteuer an den Auftragnehmer, gilt für den Auftragswert dieser Maßnahme der Bruttopreis.

§ 19 Erhöhung bzw. Reduzierung der Teilnehmerplatzzahl

(1) Der Auftraggeber kann unter einer Fristsetzung von sechs Wochen eine Erhöhung der konstant vorzuhaltenden Teilnehmerzahl um bis zu 30 % schriftlich verlangen (Punkt II.1.5 der Leistungsbeschreibung). Für die zusätzlichen Teilnehmerplätze gelten die gleichen Konditionen, insbesondere werden sie zum vereinbarten Monatspreis je Teilnehmerplatz vergütet.

(2) Der Auftraggeber behält sich vor, die Gesamtteilnehmerplatzzahl für den Optionszeitraum um bis zu 15 % zu reduzieren. Bezugsgröße für die Ermittlung der Reduzierung der Gesamtteilnehmerplatzzahl ist die Teilnehmerzahl der dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegende Leistungsbeschreibung/Los-Preisblatt (ohne realisierte Erhöhungen nach Abs. 1). Der Auftraggeber wird die entsprechende Reduzierung spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit nach § 3 schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erklären.

(3) Soweit der Wert der Erhöhung nach Abs. 1 bzw. die Reduzierung nach Abs. 2 Bruchteile ergibt, ist dieser stets aufzurunden.

(4) Die Zahl der absolut einzugliedernden Teilnehmer laut Los- und Preisblatt erhöht sich proportional zu den Erhöhungen nach Abs. 1. Soweit der Wert der Erhöhung nach Satz 1 Bruchteile ergibt, ist dieser stets aufzurunden.

§ 20 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Auftraggeber finanziert wird.

§ 21 Scientology-Ausschluss

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch ggf. von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.

(2) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 22 Verlängerungsoption

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag einmalig um bis 12 Monate zu verlängern, wenn der Auftraggeber die Verlängerung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt. Mit Ablauf der Verlängerung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für die Ausführung der Wiederholungsmaßnahme entsprechend.

§ 23 Geforderte Eingliederung

(1) Das Erreichen der geforderten Eingliederungen stellt eine wesentliche Leistungspflicht des Auftragnehmers dar, bei deren Nichterreichung es sich um eine Leistungsstörung handelt.

(2) Die geforderten Eingliederungen werden für jede Maßnahme gemäß Los- und Preisblatt getrennt betrachtet.

(3) Zum Erreichen des geforderten Eingliederungsziels zählen nur die unter II.1.5 (Definition der erfolgreichen Eingliederung) definierten Eingliederungen.

(4) Eine erste Überprüfung, ob mit einem Erreichen der geforderten Eingliederungen gerechnet werden kann, erfolgt neun Monate nach Beginn der jeweiligen Maßnahme laut Los- und Preisblatt. Dazu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gesondert alle eingegliederten Teilnehmer zu melden, für die er ein Eingliederungshonorar erhalten hat bzw. zum Berichtstermin davon ausgehen kann, dass er ein Eingliederungshonorar erhält.

(5) Ergeben die Feststellungen, dass die geforderten Eingliederungen aufgrund der bisher eingegliederten Teilnehmer voraussichtlich nicht erreicht werden können, wird der Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass die Eingliederungen in den nächsten zwei Monaten insoweit zu steigern sind, dass die geforderten Eingliederungen erreicht werden. Ansonsten kann von Seiten des Auftraggebers vom besonderen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden.

§ 24 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages. Abweichend davon ist die Vereinbarung von Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages auch in Textform nach § 126 b BGB wirksam, soweit dies in diesem Vertrag zugelassen wird.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Maßnahmeort, entsprechend dem Los- und Preisblatt.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der ausschreibenden Vergabestelle.

(3) Es gilt deutsches Recht.

§ 26 Unfallversicherung

Die Teilnehmer dieser Maßnahme sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes gegen Unfälle versichert. Der Auftragnehmer hat die Teilnehmer für den gesamten Zeitraum der Teilnahme (einschließlich der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber, sofern Bestandteil der Maßnahme) bei dem für ihn zuständigen Unfallversicherungsträger zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden und die Beiträge abzuführen. Es gelten die Vorschriften des SGB VII.

§ 27 Abweichende Durchführung des Vertrages bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes

(1) Aus schwerwiegendem Grund können sich Abweichungen in der Durchführung (vgl. Abs. 3) ergeben. Ein schwerwiegender Grund liegt dann vor, wenn aufgrund eines Umstandes, den weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zu vertreten haben (z.B. Pandemie, Naturkatastrophen) und einer gesetzlichen Regelung, Rechtsverordnung oder amtlichen Anordnung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in der ursprünglich vereinbarten Durchführungsform den Vertragspartnern nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Beginn einer Maßnahme kann im Einvernehmen von Auftragnehmer und Bedarfsträger aus schwerwiegendem Grund um bis zu sechs Monate verschoben werden. Die Verschiebung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Optionen.

(3) Aus schwerwiegendem Grund kann, neben der notwendigen Nachholung und Komprimierung von Maßnahmeinhalten, eine Umstellung auf alternative Durchführungsformen erforderlich werden.

Als alternative Durchführungsformen können insbesondere digitale Lernformen wie z.B. E-Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer herangezogen werden, um den Teilnehmern eine ortsunabhängige Kommunikation und Lernmöglichkeit zu bieten.

Die Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform muss zielgruppengerecht und datenschutzkonform sein sowie den Maßnahmeinhalt im Wesentlichen abdecken und die Erreichung des Maßnahmeziels gewährleisten. Der Auftragnehmer hat hierfür die Nachweispflicht.

(4) Auftragnehmer, die Maßnahmen/Maßnahmeteile in alternativer Form durchführen wollen, übersenden dem Auftraggeber eine Erklärung zur Prüfung und Entscheidung (bei Versand per E-Mail mit einer Signatur der erklärenden Person), in der sie

- die Einhaltung der aufgestellten Rahmenbedingungen bei gleichbleibender Vergütung versichern,
- dies mit einer Beschreibung der Maßnahmeumsetzung in alternativer Form plausibel machen und
- sich zur Erbringung der Maßnahme in der ursprünglich vereinbarten Form verpflichten, sobald dies wieder erlaubt ist.

Der Auftragnehmer informiert den zuständigen Bedarfsträger.

(5) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer in Textform nach § 126 b BGB mit, ob einer Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform zugestimmt wird. Mit Zugang der Einverständniserklärung beim Auftragnehmer ist diese Vertragsänderung – abweichend von dem im Übrigen für Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages geltenden Schriftformerfordernis – wirksam zwischen den Parteien vereinbart. Die Wirksamkeit der Vertragsänderung

entfällt, sobald die Erbringung der Maßnahme in der ursprünglich vereinbarten Form wieder erlaubt bzw. möglich ist (z.B. nach Ablauf der Befristung in Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungen, Anordnung des Gesundheitsamtes o.ä.).

**§ 28 Ergänzung zu den datenschutzrechtlichen Regelungen in § 15
des Vertrages im Hinblick auf eine alternative Maßnahmedurchführung**

(1) Die Teilnehmer sind darüber zu informieren, dass im Rahmen der alternativen Maßnahmedurchführung ggf. Daten gespeichert werden. Ihnen ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Rechte der Teilnehmer aus Art. 13 bis 22 DSGVO auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten gewahrt werden. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die alternative Umsetzung bezieht, ist der Träger zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen besteht die Verpflichtung, den Auftraggeber bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

(2) Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen (z.B. Skype), dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten solange gespeichert werden, wie sie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (z.B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die ggf. vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.

§ 29 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt. Die Bedarfsträger erhalten eine Ablichtung des Vertrages.

Ort, Datum

Name und Anschrift des Auftraggebers

Name und Unterschrift des Auftragnehmers